

# Niederschrift Nr. 4

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Norderheistedt  
am Mittwoch, 18. Dezember 2013, in der Gastwirtschaft 'Zum Eichenhain'

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

## **Anwesend:**

Herr Norbert Rohwedder als Vorsitzender  
Frau Maren Hargens  
Frau Märy Lorenzen  
Herr Sönke Dresler  
Herr Hermann Karstens  
Herr Martin Löbkens  
Herr Dennis Brehmer

## **Von der Verwaltung:**

Herr Jens Kracht, GB I, zu TOP 4  
Herr Jan Haalck als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 3 vom 20.11.2013
3. Mitteilungen
4. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 28. Februar 2012
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
6. Eingaben und Anfragen

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es sind 6 Einwohner anwesend. Es werden keine Fragen gestellt.

## **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 3 vom 20.11.2013**

### **Beschluss:.**

Die Niederschrift Nr. 3 vom 20.11.2013 wird genehmigt

### **Stimmenverhältnis:**

Einstimmig.

### **TOP 3. Mitteilungen**

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

- 26.11.2013 Terminabsprache mit den Gemeinden Süderheistedt und Barkenholm
- 01.12.2013 Adventsfeier der Gemeinden Süderheistedt, Norderheistedt und Barkenholm im Eichenhain; ausgerichtet von der Gemeinde Süderheistedt
- 02.12.2013 Lebendiger Adventskalender bei Fam. Norbert Rohwedder
- 09.12.2013 Lebendiger Adventskalender Kindergarten Süderheistedt
- 16.12.2013 Feuerwehrausschuss in Süderheistedt
- 16.12.2013 Amtsausschuss in Barkenholm

### **TOP 4. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 28. Februar 2012**

Die Niederschrift Nr. 14 über die öffentliche gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen der Gemeinden Hennstedt, Tellingstedt, Glüsing, Norderheistedt und Süderdorf am 09. Februar 2012 zeigt die Informationen zum Thema „Errichtung des Amtsbürgerwindparks Amt Kirchspielslandgemeinden Eider“ vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Auswertung der vorliegenden Folien zeigt deutlich, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden als Initiatoren bzw. Zeichnungsberechtigte oder Träger der geplanten GmbH & Co.KG vorgesehen sind. Dieses Konzept begegnet auch keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken.

Die Beschlussfassung zum TOP 1 der o. g. Sitzung nimmt die Ausführungen zur beabsichtigten Gründung einer Betreibergesellschaft auf Amtsebene zustimmend zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung einer Betreibergesellschaft für den „Amtsbürgerwindpark Amt KLG Eider“ für die Gemeinden Glüsing, Hennstedt, Norderheistedt, Süderdorf und Tellingstedt zu. Jede Gemeinde bestimmt zwei Personen, die Gründungsgesellschafter dieser Gesellschaft werden sollen. Der Bürgermeister wird in dem Beschluss ermächtigt, bis zum 29. Februar 2012 diese Personen zu benennen. Nun hat die Gemeindevertretung aber durch Beschluss vom 28. Februar 2012 die beiden Personen benannt.

Bei dem Beschluss am 09.02.2012 handelt es sich um eine vorbehaltene Entscheidung nach § 28 Nr. 18 GO. Beschlossen wird die Gründung bzw. die Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft nach § 102 GO. Die Gründung einer Betreibergesellschaft für die Errichtung eines Amtsbürgerwindparks entspricht nicht den Vorgaben der §§ 101 und 102 GO. Danach kann die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten bzw. sich in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO beteiligen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und

3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.

Die Gründung eines Windparks ist regelmäßig mit der Absicht einer Gewinnerzielung verbunden. Das Betreiben von Windkraftanlagen aus fiskalischen Gründen ist gemeindefinanziell unzulässig. Diese Rechtsauffassung wurde auch im Jahre 2012 durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes in Schleswig ausdrücklich bestätigt.

In Schleswig-Holstein gilt das Prinzip des „einfachen Schrankentrias“ mit der „einfachen Subsidiaritätsklausel“, welche zur Bedingung macht, dass das wirtschaftliche Handeln der Gemeinden nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann. Die Kommunen haben nachzuweisen, dass die kommunale wirtschaftliche Betätigung mindestens ebenso gut wie andere Maßnahmen zur öffentlichen Zweckerfüllung geeignet ist. Beurteilungsmaßstab dafür, was „besser“ ist, stellt allein die öffentliche Zwecksetzung dar. Hingegen stellt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit eine Beziehung zwischen Zwecksetzung und Mitteleinsatz her. Die Kriterien „besser und wirtschaftlicher“ gelten hier kumulativ. Für das Betreiben von Windkraftanlagen aufgrund fiskalischer Gründe ist festzustellen, dass ein öffentlicher Zweck zu verneinen ist. Damit ist eine Prüfung, ob der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann, hier entbehrlich.

Die Zustimmung zur Gründung der Gesellschaft sowie die Bestimmung von zwei Personen als Gründungsgesellschafter stehen damit nicht im Einklang mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat somit rechtmäßig den Beschluss der Gemeinde gemäß § 123 GO beanstandet und verlangt, dass die Gemeinde den Beschluss bis zum Ablauf des Jahres 2013 durch entsprechende Beschlussfassung aufhebt.

Mit der Aufhebung der Beschlüsse vom 09. Februar 2012 und vom 28. Februar 2012 wird die nicht rechtskonforme öffentlich-rechtliche Mitwirkung gegenstandslos. Die Mitwirkung von Personen als private Gesellschafter innerhalb der Unternehmung war und ist auch nicht Gegenstand der aufsichtsbehördlichen Beanstandung und somit auch nicht weiter durch die Gemeinde zu beleuchten.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt die Beanstandung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und damit auch des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 28. Februar 2012 gemäß § 123 der Gemeindeordnung durch die Kommunalaufsicht zur Kenntnis und hebt hiermit die seinerzeit gefassten Beschlüsse wieder auf.

**Stimmenverhältnis:**

Einstimmig.

## TOP 5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017

### Haushaltssatzung der Gemeinde Norderheistedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2013 ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                      |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf          | 128.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf     | 128.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag     | 100 EUR     |
| von   |             |
| 2. im Finanzplan mit                        |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus     | 128.200 EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf          |             |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus     | 128.100 EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf          |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus     | 0 EUR       |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- |             |
| rungstätigkeit auf                          |             |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus     | 21.200 EUR  |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- |             |
| rungstätigkeit auf                          |             |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen              | 0 EUR      |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen auf                        |            |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf       | 0 EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 0 EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 260 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,00 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

#### **Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2014, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

#### **Stimmenverhältnis:**

Einstimmig.

#### **TOP 6. Eingaben und Anfragen**

Der Bürgermeister spricht nochmal die Knickpflege an. Die FFW Süderheistedt wäre bereit, die Knickpflege in der Gemeinde Norderheistedt auszuführen.

Sönke Dresler ist in letzter Zeit herumgefahren und hat sich die Knicks angeschaut. Aus seiner Sicht gibt es im Moment keinen Bedarf, die Knicks zu schneiden. Man einigt sich darauf, die Feuerwehr zu fragen, wenn Bedarf besteht.

Ebenso spricht der Bürgermeister das Ausheben der Straßengräben an der L239 an. Nach Rücksprache mit der Straßenmeisterei wird es ab dem OD-Stein von der Straßenmeisterei erledigt.

Martin Löbkens hat eine allgemeine Frage zu der Knickpflege an Gemeindewegen. Er fragt, inwieweit man die Knicks und Bäume zurückschneiden muss. Herr Haalck wird den zuständigen Sachbearbeiter beim Amt diesbezüglich fragen.

Hans Hermann Karstens spricht das Thema Bürgerwindpark an. Er fragt, ob es rechtens ist, dass sich Gemeinden an spekulativen Geschäften beteiligen dürfen. Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass die 20.000 € als Höchstbetrag für die Gemeinden von der Kommunalaufsicht abgesehnet wurden.

(Rohwedder)	(Haalck)
Vorsitzender	Protokollführer

Verteiler:

GV, AV, GSB, GB-Leitung, Akte, Auszüge verteilt, Protokollbuch.